



AMLD

Arbeitgeberverband

für Maler und Lackierer in Deutschland e.V.

AUSGABE 44 · 14.02.2019

AMLD aktuell

EINE INFORMATION FÜR MITGLIEDER & INTERESSIERTE

KONTAKT:

Torsten Gerlach
Vorstandsvorsitzender

Mobil 0172 3119892
info@maler-gerlach.de

Dürfen Urlaubsansprüche verfallen ?

Pünktlich zum Jahresanfang flattern wie jedes Jahr die Lohnnachweiskarten Teil B zur Aushändigung an den Arbeitnehmer ins Haus. Bei genauem Durchsehen der Unterlagen sticht besonders der Teil heraus, in dem es sinngemäß heißt, dass nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren, in der der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Entschädigung bzw. Auszahlung des nicht verbrauchten Resturlaubsentgeltes stellt, die Ansprüche verfallen. Nun gab es im vergangenen Jahr ein interessantes Urteil des EuGH zu dem Thema und bezogen auf den bis dato gültigen Wortlaut des Bundesurlaubsgesetzes. Der EuGH stellte jetzt fest, dass ein Verfall des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers nur dann in Betracht kommt, wenn er durch seinen Arbeitgeber in die Lage versetzt wurde seinen Urlaub zu nehmen bzw. er in voller Kenntnis und aus freien Stücken der sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Inanspruchnahme des Urlaubs verzichtet. Der Arbeitgeber hat also jetzt eine zwingende Mitwirkungspflicht, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch erhält. Hinzu kommt eine weitere Entscheidung mit großer Tragweite: **Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers dürfen vom ehemaligen Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den nicht in Anspruch genommenen Urlaub verlangen!** Nun ist es ja so, keine Regel ohne Ausnahme. Tarifvertragsparteien dürfen in Deutschland gesonderte Regeln, auch zum Verfall von Urlaubsansprüchen in Ihre Verträge einfließen lassen. Im Falle des Malerhandwerks (im Bauhauptgewerbe ist ebenfalls ein Urlaubskassensystem Bestandteil der jeweiligen Tarifverträge) gibt es sogar noch eine weitere Besonderheit. Außer im Tarifvertrag des Saarlandes ist im Tarifvertrag für das restliche Bundesgebiet seit 1972 eine sogenannte **Malerkasse** installiert. Der Arbeitgeber spart über eine Umlage prozentual den Urlaubsanspruch und die damit verbundene Vergütung für den Arbeitnehmer an, also monatlich im Voraus. Seit 1975 gehört noch die Zusatzversorgungskasse dazu. Die Gelder werden zentral in Wiesbaden verwaltet. Bei gewährtem Urlaub des Arbeitnehmers wird das Urlaubsgeld für diesen Zeitraum an den Arbeitgeber, der dieses Geld in der Regel schon an den Arbeitnehmer ausgezahlt hat, auf Antrag erstattet. Soweit die gängige Praxis. Neben dem Umstand, dass der Unternehmer grundsätzlich zweimal finanziell in Vorleistung geht um einmal den finanziellen Ausgleich zu erhalten, stellt sich bei solch einem angewendeten Verfahren generell die Frage aller Fragen, wie es sein kann, dass Urlaubsentgeltansprüche verfallen können. Grundsätzlich und nach allgemeinem Rechtsempfinden dient die Malerkasse dem Verwalten der eingezahlten Beiträge. Wenn man nun aber bedenkt, wie lange es diese Kasse schon gibt, schließt sich unmittelbar die Frage an, wer der Nutznießer der bis dato verfallenen Ansprüche war und ist. Gibt es darüber eine Statistik zur Höhe und Art der Weiterverwendung und wenn nein, warum nicht? Und sollte es nicht so sein, dass verfallene Ansprüche an den zurückfließen, der Sie ursprünglich erwirtschaftet und einbezahlt hat? Wurde hier etwa jahrzehntelang ein rechtswidriges und moralisch höchst zweifelhaftes Finanzgebahren auf Kosten der ahnungslosen Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Verband, die Gewerkschaft und die Politik toleriert? Wurde möglicherweise gar finanziell davon profitiert? Und am Ende wurden diese Kassen sogar noch als Sahnehäubchen durch das SOKA SiG I und II endgültig rechtswidrig in der Rechtsprechung verankert. Dieses für Unbeteiligte undurchschaubare Geflecht muss nun zwingend von Fachleuten durchleuchtet, analysiert und aufgearbeitet werden, auch um den Rechtsfrieden wieder herzustellen und nicht dauerhaft zu gefährden. Am Ende wird man sicherlich zur der Erkenntnis gelangen, dass die Sinnhaftigkeit und der Fortbestand dieser Kasse schon lange nicht mehr gegeben sind. Sie nützt nur wenigen und schadet vielen. Und die Saarländer wussten oder ahnten es von Anfang an... Chapeau !

Torsten Gerlach
Vorstandsvorsitzender

Arbeitgeberverband für Maler und Lackierer in Deutschland e.V. · E-Mail: info@amld.de · www.amld.de
Grützner-Villa · Bautzner Straße 17 · 01099 Dresden · Telefon 0351 25593300 · Telefax 0351 25593305

Vorstand: Torsten Gerlach – Vorstandsvorsitzender
Hilmar Steinert – stellv. Vorstandsvorsitzender
Matthias Joreck – Schatzmeister

Sitz des Vereins: Dresden
Registergericht: Amtsgericht Dresden
VR 6977

Bankverbindung:
Berliner Volksbank eG · BLZ 100 900 00 · Konto 246 5056 005
IBAN DE37 1009 0000 2465 0560 05 · BIC BEVODEBXXX